**1. April 2016**

**Teilrevision des Kirchengesetzes / Zusammenstellung Vernehmlassungsergebnis**

| Entwurf | | Vorbringen Vernehmlassungsteilnehmende |
| --- | --- | --- |
| Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)  (vom 25. Juni 2012; Änderung vom      )  Der Kantonsrat,  nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom  beschliesst:  I. Das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 wird wie folgt geändert: |  | |
|  |  | |
| Im Allgemeinen | Ev.-ref. Landeskirche:  Der Kirchenrat unterbreitete der Kirchensynode vom 24. November 2015 Antrag und Bericht betreffend Vorlage der Direktion der Justiz und des Innern für eine Teilrevision des Kirchengesetzes. Er legte der Kirchensynode zu sechs Punkten der Revisionsvorlage ausführliche Anträge vor. Es handelt sich hierbei um Bestimmungen des zu revidierenden Kirchengesetzes (revKiG), die für die Landeskirche von besonderer Tragweite sind. Entsprechend ist die Vernehmlassung der Landeskirche auf diese Punkte ausgerichtet. Die weiteren Bestimmungen des Revisionsentwurfs, die aus der Sicht des Kirchenrates zu keinen Bemerkungen Anlass geben, wurden in zwei weiteren Vernehmlassungsanträgen zusammengefasst. Die vorberatenden Kommission der Kirchensynode beantragte geringfügige Anpassungen in §§ 17a und 18a revKiG. Die Kirchensynode stimmte dem ergänzten Antrag und Bericht des Kirchenrates in der Schlussabstimmung vom 24. November 2015 ohne Gegenstimme zu.  Katholische Körperschaft:  Begrüsst die gesetzgeberischen Änderungsvorschläge im Kirchengesetz, welche im Rahmen der Teilrevision aufgrund von deren drei Hauptzwecken (Umsetzung der Autonomie der kirchlichen Körperschaften, Erleichterung von strukturellen Anpassungen an veränderte Verhältnisse, Beseitigung von Lücken und Unklarheiten) erarbeitet wurden.  EVP:  Begrüsst die vorgesehene Teilrevision des Kirchengesetzes zur konsequenteren Entflechtung von Kirche und Staat durch Erhöhung der Autonomie der kantonalen kirchlichen Körperschaften, zur Schaffung der Voraussetzungen für die Bildung grosser Kirchgemeinden durch die Ermöglichung der Einführung eines Gemeindeparlaments sowie zur Beseitigung kleinerer Unzulänglichkeiten des Gesetzes.  SP:  Begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision. Positiv hervorzuheben sei namentlich das Bestreben, die geltenden rechtlichen Grundlagen so zu bereinigen, dass die gemäss Verfassung vorgesehene Autonomie der kirchlichen Körperschaften volle Geltung entfaltet und entsprechend verwirklicht wird. Die schnelle Gangart, die gemäss erläuterndem Bericht hierbei eingeschlagen werden soll, wird ausdrücklich begrüsst. | |
|  |  | |
| *Aufsicht*  § 6. 1 Der Kantonsrat übt die staatliche Oberaufsicht über die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus. Er nimmt deren Jahresbericht und Jahresrechnung zur Kenntnis.  2 Der Regierungsrat übt die staatliche Aufsicht über die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus.  3 Er prüft die Kirchenordnungen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen und genehmigt sie. Keiner Genehmigung bedürfen die Verzeichnisse gemäss § 10 Absatz 2. | Ev.-ref. Landeskirche:  Abs. 3:  Der Aufhebung der regierungsrätlichen Genehmigungspflicht für die Kirchgemeindeverzeichnisse in den Anhängen der Kirchenordnungen der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römisch-katholischen Körperschaft wird zugestimmt.  EVP:  Hält es für sinnvoll, das Gemeindeverzeichnis im Anhang zur Kirchenordnung von der Pflicht zur Genehmigung durch den Regierungsrat zu befreien. Änderungen des Verzeichnisses durch Streichung oder Aufnahme einer Gemeinde stellten den formellen Abschluss eines langwierigen Fusions- oder Trennungsverfahrens fest. | |
|  |  | |
| *Organe*  § 7. 1 Die Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind:   1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchensynode als Legislative, 2. der Kirchenrat als Exekutive, 3. die Rekurskommission als Judikative.   2 Die Organe der Römisch-katholischen Körperschaft sind:   1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Synode als Legislative, 2. der Synodalrat als Exekutive, 3. das Rekursgericht als Judikative.   3 Die Christkatholische Kirchgemeinde verfügt über die Organe einer Kirchgemeinde gemäss § 11. | Katholische Körperschaft:  Vertritt die Meinung, dass das in neu § 7 Abs. 2 lit. c KiG genannte Judikativorgan der Römisch-katholischen Körperschaft wie bisher „Rekurskommission" statt „Rekursgericht" heissen soll. Zwar sei von den Vertreterinnen und Vertretern der Römisch-katholischen Körperschaft in der vorbereitenden Arbeitsgruppe tatsächlich die Umbenennung der Rekurskommission in Rekursgericht angeregt worden. Anfänglich hätten sich auch die Vertreter der Evangelisch-reformierten Landeskirche dieser Anregung für ihre Rekurskommission angeschlossen. In einem späteren Stadium hätten die Vertreter der Evangelisch-reformierten Landeskirche aber die Meinung vertreten, dass ihre Judikative nicht umbenannt werden sollte. Entsprechend wurde die Bezeichnung der Judikative der Evangelisch-reformierten Landeskirche in neu § 7 Abs. 1 lit. c KiG beibehalten. Da die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft als betroffenes Organ in ihrem Mitbericht zuhanden des Synodalrats betreffend den Vorentwurf ebenfalls der Ansicht sei, dass keine Umbenennung erfolgen soll und es sinnvoll sei, wenn beide Judikativen im Kirchengesetz die gleiche Bezeichnung tragen, soll nach Auffassung der Römisch-katholischen Körperschaft (entgegen der im Rahmen der Vorarbeiten vertretenen Meinung) keine Umbenennung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft in „Rekursgericht" erfolgen. | |
|  | CVP:  Möchte festgehalten haben, dass das in § 7 Abs. 2 lit. c KiG (neu) genannte Judikativorgan der Römisch-katholischen Körperschaft wie bisher „Rekurskommission“ statt „Rekursgericht“ heissen soll.  EVP:  Dass das Kirchengesetz die Bezeichnungen der kirchlichen Organe vorschreibt, erscheine nicht ohne weiteres zwingend. Nach Ansicht der EVP würde es genügen, den kantonalen kirchlichen Körperschaften vorzuschreiben, dass sie ein Legislativ-, ein Exekutiv- und ein Justizorgan haben müssen. Die unterschiedlichen Bezeichnungen für die Exekutiven der Evangelisch-reformierten Landeskirche (Kirchenrat) und der Römisch-katholischen Körperschaft (Synodalrat) gemäss § 7 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b seien durch die unterschiedlichen kirchlichen Strukturen gerechtfertigt. Dass nun auch noch die Judikativorgane eine unterschiedliche Bezeichnung erhalten sollen, leuchte nicht ein. Wenn die Judikative der Römisch-katholischen Körperschaft von Gesetzes wegen als Rekursgericht bezeichnet wird, sollte dies auch für jene der Evangelisch-reformierten Landeskirche gelten. Besser wäre es aber wohl, die Bezeichnung der Rechtsmittelinstanz den kantonalen kirchlichen Körperschaften zu überlassen. In diesem Sinne beantragt die EVP folgende Formulierung von § 7 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c: eine Rechtsmittelinstanz als Judikative. | |
| *Bestand*  § 10. 1 Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft regeln die Zuständigkeit für die Neubildung, den Zusammenschluss und die Auflösung sowie für Gebietsveränderungen von Kirchgemeinden in der Kirchenordnung.  2 Sie legen ihre Kirchgemeinden in einem Verzeichnis zur Kirchenordnung fest.  3 Die Christkatholische Kirchgemeinde bildet eine einzige Kirchgemeinde ohne weitere Unterteilung | Ev.-ref. Landeskirche:  Zu 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1:  Stimmt der erweiterten Autonomie der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römisch-katholischen Körperschaft in Bezug auf das Verfahren bei Gebietsveränderungen der Kirchgemeinden sowie der Verpflichtung von Landeskirche und Körperschaft zur Regelung der Aufsicht über die Kirchgemeinden zu. | |
| *Aufsicht*  § 11. 1 Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft regeln die Aufsicht über ihre Kirchgemeinden.  2 Die Kirchgemeinden stehen unter der Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates, soweit sie staatliches Recht unmittelbar anwenden.  3 Die Christkatholische Kirchgemeinde steht hinsichtlich ihrer gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Bezirksrates Zürich und des Regierungsrates. | EVP:  zu §§ 11 +12:  Beantragt, die bisherige Nummerierung der Paragraphen beizubehalten. Der neue § 11 betreffend Aufsicht solle § 10a werden, der neue § 12 über die Organe der Kirchgemeinden wie bisher § 11 bleiben. | |
| *Organe*  § 12. 1 Die Organe der Kirchgemeinden sind:   1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung oder an deren Stelle das Kirchgemeindeparlament als Legislative, 2. die Kirchenpflege als Exekutive, 3. die Rechnungsprüfungskommission.   2 Die Kirchgemeinden organisieren sich im Rahmen dieses Gesetzes und der Kirchenordnung selbständig. Sie erlassen eine Kirchgemeindeordnung.  3 Die Pfarrerinnen und Pfarrer können nicht Mitglieder der Kirchenpflege ihrer Kirchgemeinde sein. | Ev.-ref. Landeskirche:  Zu § 12 Abs. 1 lit. a:  Der Möglichkeit zur Einsetzung eines Kirchgemeindeparlaments anstelle der Kirchgemeindeversammlung als Legislativorgan der Kirchgemeinde wird zugestimmt.  Zu § 12 Abs. 2 und 3:  Der Erweiterung der kirchlich-körperschaftlichen Autonomie in Bezug auf die Genehmigung von Kirchgemeindeordnungen, die minimale Mitgliederzahl einer Kirchenpflege und den Kreis der Teilnehmenden an den Kirchenpflegesitzungen wird zugestimmt.  CVP:  Die CVP begrüsst die mögliche Einführung von Parlamenten in den Kirchgemeinden (vgl. § 12 Abs. 1 lit. a KiG neu). Vor allem für die Evangelisch-reformierte Landeskirche sei die Möglichkeit der Einführung von Parlamenten in den Kirchgemeinden essentiell, da die reformierten Stimmberechtigten in der Stadt Zürich entschieden hätten, die bisherigen 33 Kirchgemeinden des Stadtverbandes (ohne Oberengstringen) zu einer einzigen Kirchgemeinde zusammenzuführen. Es werde somit eine Kirchgemeinde mit rund 80‘000 stimmberechtigten Mitgliedern entstehen, in welcher die Versammlungsdemokratie nicht mehr adäquat durchführbar ist.  EVP:  Die EVP begrüsst ausdrücklich die vorgesehene Möglichkeit, in grossen Kirchgemeinden die Kirchgemeindeversammlung durch ein Kirchgemeindeparlament zu ersetzen. Wenn im Rahmen der laufenden Fusionsbestrebungen Kirchgemeinden mit bis zu 80‘000 Mitgliedern entstehen, bildete die Kirchgemeindeversammlung keine taugliche Lösung mehr. Auch wenn damit ein Demokratieverlust verbunden sei, müsse wie in politischen Gemeinden die Möglichkeit bestehen, ein Kirchgemeindeparlament einzusetzen. Die Aufhebung des bisherigen Absatzes 3 zu § 12 versteht die EVP dahingehend, dass die Frage, wieweit Pfarrerinnen und Pfarrer an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnehmen können, in den Kirchenordnungen zu regeln ist. Die Aufhebung von § 12 Abs. 3 bedeutet deshalb nach Ansicht der EVP nicht, dass die entsprechende Möglichkeit nicht mehr bestehen soll. Dies solle in den Erläuterungen klargestellt werden.  SP:  *§12 Abs. 1 lit. a. revKiG*: Die Möglichkeit, dass Kirchgemeinden Kirchenparlamente einsetzen, sei zu begrüssen, da sie den Spielraum der Kirchgemeinden erhöht und hierbei strukturellen Veränderungen derselben (speziell in Bezug auf ihre Grösse) Rechnung zu tragen erlaubt.  *§12 Abs. 2 revKiG:* Mit Blick auf diesen Absatz wäre für den Entwurf zuhanden des Kantonsrats nach Auffassung der SP Kanton Zürich deutlicher zu machen, ob in gewissen Fällen auch die Kirchgemeindeordnung der Aufsicht gemäss §11 revKiG unterstellt ist oder ob dies gänzlich ausgeschlossen bleiben soll. | |
| *Pfarrwahl*  § 13. 1Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren.  2Die Kirchenordnungen können vorsehen:   1. dass Pfarrstellen in besonderen Fällen in einem anderen Verfahren besetzt werden, 2. dass die Kirchgemeinden den Stimmberechtigten von Gemeindeteilen das Recht zur Wahl der Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer für ihr Gebiet übertragen können, 3. dass Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer in stiller Wahl in ihrem Amt bestätigt werden, wenn die Kirchenpflege dies den Stimmberechtigten vorschlägt und nicht innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Vorschlags ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten oder 100 Stimmberechtigte schriftlich einen Wahlgang verlangen.   3Die kantonalen kirchlichen Körperschaften regeln im Rahmen dieses Gesetzes die Zuständigkeit und das Verfahren für die Wahl der Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer sowie die Wählbarkeitsvorausset­zungen, die Unvereinbarkeit und die vorzeitige Entlassung. | GPV:  Der GPV fragt, weshalb eine Amtsdauer von höchstens 6 Jahren fixiert wird.  Ev.-ref. Landeskirche:  § 13 revKiG:  Stimmt der Regelung des Pfarrwahlverfahrens im Kirchengesetz statt wie bisher im Gesetz über die politischen Rechte und der Verminderung der Regelungsdichte im staatlichen Recht in Bezug auf das Pfarrwahlverfahren zu.  CVP:  Begrüsst die neu vorgesehene Pfarrwahl in Quartieren oder Ortsteilen (vgl. § 13 Abs. 2 lit. b KiG neu) mit Blick auf die Bildung von Seelsorgeräumen in der Römisch-katholischen Körperschaft.  EVP:  Beantragt, zur sprachlichen Vereinfachung bei „Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrern“ „beziehungsweise“ durch „und“ zu ersetzen: Pfarrerinnen und Pfarrer. Inhaltlich ergebe sich daraus keine Änderung. Begrüsst ausdrücklich die in § 13 Abs. 2 lit. b vorgesehene Möglichkeit, die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer von der Kirchgemeinde auf Gemeindeteile zu übertragen. In Grosskirchgemeinden mit bis zu 80‘000 Mitgliedern müsse es möglich sein, die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Stufe Kirche statt Kirchgemeinde zu wählen. Dies setze allerdings voraus, dass innerhalb der Kirchgemeinde Einheiten (Teilgemeinden) bestehen, denen gewisse Aufgaben wie die Pfarrwahl sowie die Gestaltung des Gemeindelebens verbleiben. Dass dafür im Kirchengesetz die Voraussetzungen geschaffen werden, unterstützt die EVP. Zu § 13 Abs. 2 lit. c stelle sich die Frage, ob es nicht besser wäre, die Möglichkeit der stillen Bestätigungswahl für Pfarrerinnen und Pfarrer wegzulassen und auch die Bestätigungswahl an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung für obligatorisch zu erklären. Damit würde die demokratische Legitimation der Pfarrpersonen erhöht. Die EVP begrüsst jedoch den Vorschlag, diesen Entscheid den kirchlichen Organen zu überlassen. § 13 Abs. 2 lit. c sei insofern verbesserungsbedürftig, als das Verhältnis zwischen den beiden Alternativen ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten oder 100 Stimmberechtigte nicht klar sei. Beantragt in Anlehnung an den bisherigen § 117 Abs. 3 GPR folgende Neuformulierung: „… ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich einen Wahlgang verlangen; in Gemeinden mit mehr als 2000 Stimmberechtigten genügen 100 Unterschriften.“  SP:  Begrüsst die revidierten Bestimmungen zur Pfarrwahl, namentlich die weiterhin vorgesehene Wahl in der Kirchgemeinde bzw. im Quartier. | |
|  |  | |
| *Benützung von Schulräumen und Kirchen*  § 14. 1Die Kirchgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden Anspruch auf die unentgeltliche Benützung von öffentlichen Schulräumen für den kirchlichen Jugendunterricht.  2Die politischen Gemeinden haben gegen angemessene Entschädigung Anspruch auf die Benützung der im Eigentum der kirchlichen Körperschaften stehenden oder von diesen zur Hauptsache unterhaltenen Kirchen und ihres Geläuts zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, soweit dadurch der Gottesdienst nicht beeinträchtigt wird.  3Über Streitigkeiten entscheidet der Bezirksrat. | GPV:  Stellt eine Ungleichheit bei der Raumbenutzung zwischen Kirche und Staat fest. Mietet sich eine Gemeinde bei der Kirche ein, sei eine angemessene Entschädigung fällig. Hingegen falle für die Nutzung von gemeindlichen Unterrichtsräumen für den kirchlichen Jugendunterricht ausdrücklich keine Entschädigung an. Diese Regelung bestehe bereits heute. Allenfalls wäre die Teilrevision die Gelegenheit, die Regelung auf die eine oder andere Seite anzupassen.  EVP:  Die Rechtsmittelbestimmung gehört nach Ansicht der EVP in den Abschnitt über den Rechtsschutz. Beantragt deshalb, anstelle von § 14 Abs. 3 § 18 durch folgenden Abs. 4 zu ergänzen: „Über Streitigkeiten betreffend Benützung von Schulräumen und Kirchen gemäss § 14 entscheidet der Bezirksrat.“ | |
| **C. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen**  § 17 a. 1Die kantonalen kirchlichen Körperschaften und ihre Kirchgemeinden bezeichnen die Organe, welche die Wahlleitung bei kirchlichen Urnenwahlen und Urnenabstimmungen übernehmen.  2Die wahlleitenden Organe können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise übertragen:   1. an den Kanton bei kantonalen kirchlichen Wahlen und Abstimmungen, 2. an einen Bezirk, der ganz oder teilweise im entsprechenden Gebiet liegt, bei Wahlen und Abstimmungen in den kirchlichen Regionen und Bezirken, 3. an eine politische Gemeinde, die ganz oder teilweise im entsprechenden Gebiet liegt, bei Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden.   3Der Urnendienst und der Auszähldienst werden in jedem Fall von den Wahlbüros der politischen Gemeinden versehen.  4Die staatlichen Organe wenden das Recht der kirchlichen Körperschaften an. Ihre Anordnungen sind bei der gleichen Rechtsmittelinstanz anfechtbar wie entsprechende Anordnungen der kirchlichen Organe, an deren Stelle sie handeln.  5Der Kanton, die Bezirke und die politischen Gemeinden haben gegenüber den kantonalen kirchlichen Körperschaften und ihren Kirchgemeinden Anspruch auf Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung.  **D. Rechtsschutz**  *Kirchlicher Rechtsschutz*  § 18 a. 1Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft gewährleisten einen dem kantonalen Recht gleichwertigen Rechtsschutz.  2Akte kirchlicher Organe können letztinstanzlich an die Judikative der kantonalen kirchlichen Körperschaft weitergezogen werden, soweit sie nicht bei den staatlichen Organen anfechtbar sind.  3Die Kirchenordnung kann vorsehen:   1. dass bei Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter der Weiterzug an die Judikative ausgeschlossen ist, 2. dass in besonderen Fällen das Verwaltungsgericht an Stelle der Judikative entscheidet, unter Ausschluss der Beurteilung kultischer Fragen. | Ev.-ref. Landeskirche:  Zu § 17a Abs. 5:  Gemäss dem geltenden § 18 Abs. 3 GPR seien der Kanton, die Bezirke und die politischen Gemeinden verpflichtet, gegen Ersatz der Auslagen und eine angemessene Entschädigung die Aufgaben der Wahlleitung zu übernehmen. Die Vernehmlassungsvorlage enthalte keine solche Verpflichtung mehr. Zwar dürfte nach Ansicht der Evangelisch-reformierten Landeskirche stillschweigend von diesem Grundsatz ausgegangen werden. Doch sei es für die kirchlichen Körperschaften wichtig, die Aufgabe der Wahlleitung an die staatlichen Stellen delegieren zu können, seien sie doch logistisch nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand in der Lage, selber Urnenabstimmungen und Urnenwahlen durchzuführen. Daher sei die Verpflichtung gemäss § 18 Abs. 3 GPR wie folgt als § 17a Abs. 5 revKiG festzuschreiben: „Der Kanton, die Bezirke und die politischen Gemeinden sind verpflichtet, die Aufgaben der Wahlleitung gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen.“  Ev.-ref. Landeskirche:  Zu § 18a Abs. 3 lit. b:  Die subsidiäre Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts soll nach Ansicht der Evangelisch-reformierten Landeskirche mit Blick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie der kantonalen kirchlichen Körperschaften die Ausnahme bilden. Entsprechend sei § 18[a] Abs. 3 lit. b revKiG wie folgt zu fassen: «b. dass ausnahmsweise das Verwaltungsgericht an Stelle der Judikative entscheidet, unter Ausschluss der Beurteilung kultischer Fragen.»  EVP:  siehe § 14  Zu § 18a Abs. 3:  Begrüsst die Beschränkung der Möglichkeit, in der Kirchenordnung vorzusehen, dass das Verwaltungsgericht an Stelle der kirchlichen Judikative entscheidet, auf besondere Fälle. Allerdings würde die EVP – entgegen den Erläuterungen zu § 18a und Art. 228 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche – personalrechtliche Angelegenheiten sowie die abstrakte Normenkontrolle nicht als besondere Fälle qualifizieren. Wenn schon die kirchlichen Körperschaften eine eigene Judikative hätten, sei nicht einzusehen, weshalb diese nicht auch für personalrechtliche Angelegenheiten der kantonalen kirchlichen Körperschaft und der Kirchgemeinden sowie für die Überprüfung von Verordnungen der Kirchenbehörden zuständig sein solle. Beantragt aus diesem Grund, in §18a Abs. 3 lit. b „in besonderen Fällen“ zu ersetzen durch „ausnahmsweise“ und die Erläuterungen dazu entsprechend anzupassen.  SP:  Abs. 3 lit. b. revKiG: Nach Auffassung der SP Kanton Zürich ist es sinnvoll, dass die Möglichkeit einer Beurteilung durch das Verwaltungsgericht erhalten bleibt. | |
|  |  | |
| *Umnutzung kirchlicher Liegenschaften*  § 32 a. 1Kanton und Gemeinden erleichtern die Zweckänderung und Veräusserung von nicht mehr benötigten Pfarrliegenschaften und Kirchen, indem sie das ihnen zustehende Ermessen bei Entscheiden so weit als möglich ausnutzen.  2Die Direktion kann zu diesem Zweck auf Rechte und Forderungen des Kantons gegenüber Kirchgemeinden verzichten und mit diesen die Änderung oder Aufhebung von Verträgen vereinbaren.  3Ist die Befugnis zur Bewilligung von Zweckänderungen oder Veräusserungen von Pfarrliegenschaften und Kirchen im Eigentum der Kirchgemeinden gemäss Verträgen und Anmerkungen im Grundbuch dem Regierungsrat zugewiesen, so ist dafür die Exekutive der betreffenden kantonalen kirchlichen Körperschaft zuständig.  4Hat sich eine Kirchgemeinde beim Erwerb einer kirchlichen Liegenschaft vom Kanton verpflichtet, diesem im Falle einer Zweckänderung oder Veräusserung der Liegenschaft eine Zahlung zu leisten, so erlischt diese Zahlungspflicht entsprechend der vertraglichen Vereinbarung, spätestens jedoch 20 Jahre nach dem Erwerb der Liegenschaft. | GPV:  Abs. 4: Der Verweis auf die Staatsbeiträge sei nicht ganz nachvollziehbar. Es handle sich nicht um einen Staatsbeitrag. Vielmehr sollte ein Vergleich etwa mit Baurechten für Baugenossenschaften gemacht werden, wo auch Nutzungsbestimmungen festgelegt werden.  Ev.-ref. Kirchgemeinde:  Stimmt der erleichterten Umnutzung kirchlicher Liegenschaften zu.  EVP:Dass die Behörden das ihnen zustehende Ermessen soweit als möglich ausnutzen, bedarf nach Ansicht der EVP keiner ausdrücklichen Regelung; das Ermessen ist generell unter Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze (Willkürverbot, Rechtsgleichheitsgebot usw.) auszuüben. Eine Ermächtigung zur Abweichung von gesetzlichen Vorschriften wird abgelehnt. Beantragt demzufolge die Streichung des zweiten Halbsatzes von § 32a Abs. 1 sowie von Abs. 2 lit. c und d.  SP:  Begrüsst die Bestimmungen zur einfacheren Umnutzung kirchlicher Liegenschaften, namentlich deshalb, weil sie alternative Nutzungen durch Instanzen der öffentlichen Hand erlauben oder sich eine Umnutzung im Dienst der Stadt- bzw. Siedlungsentwicklung als wünschenswert erweisen kann. | |
| II. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:  *Delegation von Aufgaben*  § 18. 1Die Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen.  2Die Aufgaben des Wahlbüros werden in jedem Fall durch die Wahlbüros der politischen Gemeinden erledigt.  3Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen.  §§ 113–118: Aufgehoben. | EVP:  Begrüsst die Überführung der erforderlichen Bestimmungen über kirchliche Wahlen und Abstimmungen in das Kirchengesetz und die damit verbundene Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte. Die nicht im Kirchengesetz geregelten Fragen werden in den Kirchenordnungen behandelt werden müssen, insbesondere die Verfahren der Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer (bisher §§ 117 und 118 GPR). | |
|  |  | |